



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 55.455/3
vom 13. März 2014

über

einen Vorentwurf eines Dekrets ,zur Billigung des
Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, den
Gemeinschaften und den Regionen im Bereich der
Kriminalpolitik und die Sicherheitspolitik‘

Am 19. Februar 2014 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen im Bereich der Kriminalpolitik und die Sicherheitspolitik‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 4. März 2014 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jan SMETS und Kaat LEUS, Staatsräte, Jan VELAERS und Lieven DENYS, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Kanzler.

Der Bericht wurde von Nathalie VAN LEUVEN, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 13. März 2014 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹, sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES DEKRETVORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, das am 7. Januar 2014 unterzeichnete Zusammenarbeitsabkommen ‚zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen‘² im Bereich der Kriminalpolitik und der Sicherheitspolitik‘ in Durchführung der Artikel 92*bis* § 4*decies* und 11*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ zu billigen. Nach einer Wiedergabe des allgemeinen Ziels (Titel I) wird die Teilnahme der Gemeinschaften und der Regionen an den Sitzungen des Kollegiums der Generalprokuratoren geregelt (Titel II). Danach wird bestimmt, wie der föderale Staat, die Gemeinschaften und die Regionen an der Ausarbeitung der Rahmenmitteilung über die integrale Sicherheit und des nationalen Sicherheitsplans beteiligt werden (Titel III). Schließlich wird bestimmt, dass der gemeinsame Unterstützungsdienst Unterstützung für die Kriminalpolitik sowohl auf föderaler als auch auf föderierter Ebene anbieten wird (Titel IV).

UNTERSUCHUNG DES DEKRETVORENTWURFS

3. Da der entworfene Entwurf keine spezifische Bestimmung bezüglich seines Inkrafttretens enthält und in dem Zusammenarbeitsabkommen diesbezüglich auch nichts bestimmt wird, ist es ratsam dafür zu sorgen, dass das Dekret, sobald es vom Parlament gebilligt und von der Regierung sanktioniert worden ist, im Belgischen Staatsblatt so veröffentlicht wird, dass aufgrund Artikel 67 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 über die sechste Staatsreform und Artikel 56 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 der zehnte Tag nach dieser Veröffentlichung frühestens am 1. Juli 2014 fällt.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Wie aus den Unterschriften, die am Ende des Zusammenarbeitsabkommens stehen, hervorgeht, sind nicht nur der föderale Staat, die Gemeinschaften und die Regionen sondern auch die Gemeinsame Gemeinschaftskommission und die Französische Gemeinschaftskommission Parteien des Zusammenarbeitsabkommens, selbst wenn Letztgenannte – gewiss infolge eines Schreibfehlers – nicht am Ende der Präambel erwähnt wird.

Unter Berücksichtigung der aus Artikel 92*bis* § 1 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 abgeleiteten Regel, der zufolge ein Zusammenarbeitsabkommen, das den Parlamenten zur Zustimmung vorgelegt wird, in Ermangelung einer abweichenden Regelung im Zusammenarbeitsabkommen, erst am zehnten Tag nach der Veröffentlichung des letzten gesetzgeberischen Akts zur Zustimmung zum Abkommen im Belgischen Staatsblatt in Kraft tritt, ist es übrigens ratsam die Veröffentlichung der verschiedenen Zustimmungsakten miteinander in Übereinstimmung zu bringen. Eventuell kann in allen Zustimmungsakten eine gleichlautende Inkraftsetzungsbestimmung aufgenommen werden.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN